

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 18/8955 –

Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2024/2025 (LBVAnpG 2024/2025)

Der Gesetzentwurf Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2024/2025 (LBVAnpG 2024/2025) der Landesregierung wird wie folgt geändert:

A. Artikel 4 des Landesgesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2024/2025 (LBVAnpG 2024/2025) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a. c) aa) erhält folgende Fassung:

„in Buchstabe a „66,35“ durch „95“ und“.

b. c) bb) erhält folgende Fassung:

„in Buchstabe b „132,69“ durch „228“.“

c. d) wird ersetzt durch folgende Fassung:

„Nummer 7 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B wird ersetzt durch folgende Fassung:

(1) Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Feuerwehr sowie Beamtinnen und Beamte, die entsprechend verwendet werden, erhalten nach einer Dienstzeit von einem Jahr eine Stellenzulage in Höhe von 228 Euro, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Landesbesoldungsordnung A zustehen. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.“

d. e) wird ersetzt durch folgende Fassung:

„Nummer 8 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B wird ersetzt durch folgende Fassung:

(1) Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnung A bei Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei Psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung dienen, und in Abschiebehafteinrichtungen erhalten eine Stellenzulage in Höhe von 228 Euro. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.“

2. Es wird folgende Nummer 7 angefügt:

„In der Vorbemerkung der Anlage I des Landesbesoldungsgesetzes wird die Nummer 14 angefügt:

14. Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulagen

(1) Zulagen nach Nummern 6, 7 und 8 dieses Abschnitts gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn der Beamte

1. mindestens zehn Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist oder
2. mindestens zwei Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist und das Dienstverhältnis wegen Todes oder Dienstunfähigkeit infolge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die der Beamte ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes erlitten hat, beendet worden ist.

(2) Eine Stellenzulage nach Nummer 6 ist darüber hinaus ruhegehaltfähig, wenn der Beamte mindestens zwei Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist und infolge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die der Beamte ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes erlitten hat, nach amtsärztlicher Feststellung eine Polizeidiensttauglichkeit nicht mehr gegeben und aus diesem Grund ein Laufbahn- oder Verwendungswechsel erfolgt ist.

(3) Eine Stellenzulage nach Nummer 7 ist darüber hinaus ruhegehaltfähig, wenn der Beamte mindestens zwei Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist und infolge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die der Beamte ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes erlitten hat, nach amtsärztlicher Feststellung eine Feuerwehrdiensttauglichkeit nicht mehr gegeben und aus diesem Grund ein Verwendungswechsel erfolgt ist.

(4) Der für die ruhegehaltfähige Zulage maßgebende Betrag ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des letztmaligen Bezuges der Stellenzulage geltenden Anlage I. Die Konkurrenzvorschriften bei den einzelnen Stellenzulagen gelten entsprechend auch bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

(5) Zeiten nach den Absätzen 1 bis 3 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind zu berücksichtigen. Als zulageberechtigende Zeiten werden auch solche Zeiträume berücksichtigt, während denen auf Grund von Konkurrenzvorschriften die Zulage nicht gewährt wurde.“

B. Artikel 5 des Landesgesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2024/2025 (LBVAnpG 2024/2025) erhält folgende Fassung:

„Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157 -208-), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. April 2022 (GVBl. S. 120), BS 2032-2, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a. Nach der Angabe zu § 97 c wird folgende Angabe eingefügt:

§ 98 Übergangsregelung aus Anlass der Einführung der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulagen nach Vorbemerkung Nummer 14 der Anlage I des Landesbesoldungsgesetzes

b. Die ursprünglichen §§ 98, 99 und 100 werden zu §§ 99, 100, 101.

2. Nach § 97 c wird folgender neuer § 98 eingefügt:

§ 98

Übergangsregelung aus Anlass der Einführung der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulagen nach Vorbemerkung Nummer 14 der Anlage I des Landesbesoldungsgesetzes

(1) Die Stellenzulagen nach Anlage I Vorbemerkung Nummern 6, 7 und 8 des Landesbesoldungsgesetzes gehören für diejenigen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Ruhestandsbeamten zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen,

1. deren Ruhestand nach dem 31. Dezember 2007 oder, sofern dem Ruhegehalt eine

der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 zugrunde liegt, nach dem 31. Dezember 2010 begann, und

2. die bei Versetzung oder Eintritt in den Ruhestand die Voraussetzungen der Anlage I Vorbemerkung Nummer 14 des Landesbesoldungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung erfüllt haben.

Der als ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu berücksichtigende Betrag der jeweiligen Stellenzulage ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des letztmaligen Bezuges der jeweiligen Stellenzulage geltenden Anlage I des Landesbesoldungsgesetzes. Eine Nachzahlung für Zeiträume vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt nicht.

(2) Die Berücksichtigung der Stellenzulagen nach Anlage I Vorbemerkung Nummern 6, 7 und 8 des Landesbesoldungsgesetzes gemäß Absatz 1 als ruhegehaltfähiger Dienstbezug erfolgt nur auf schriftlichen oder elektronischen Antrag, der bei der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Stelle einzureichen ist. Anträge, die bis zum 31. Dezember 2024 gestellt werden, gelten als zum 1. Januar 2024 gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, tritt die Änderung zum Beginn des Antragsmonats ein.

3. Die ursprünglichen §§ 98, 99 und 100 werden zu den §§ 99, 100 und 101.
4. Die Anlage erhält die aus Anlage V zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
5. Die Anlage erhält die aus Anlage VI zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.“

C. Artikel 14 des Landesgesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2024/2025 (LBVAnpG 2024/2025) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird die Angabe „Artikel 5 Nr. 1“ durch die Angabe „Artikel 5 Nr. 4“ ersetzt.
2. In Nummer 5 wird die Angabe „Artikel 5 Nr. 2“ durch die Angabe „Artikel 5 Nr. 5“ ersetzt.

Für die Fraktion:
Martin Brandl

Begründung

Allgemeines

Handlungen der Polizei, der Feuerwehr sowie von Vollzugsbeamten dienen dem staatlichem Allgemeinwohl. Aufgrund ihrer am Gemeinwohl orientierten Tätigkeiten sowie der gestiegenen Herausforderungen im Berufsalltag sind sie regelmäßig einem immensen Verletzungsrisiko ausgesetzt. Diese Eingehung von Gefahren muss zwingend finanziell durch eine erhöhte Stellenzulage honoriert werden.

Diese Honorierung ist indes allein nicht hinlänglich, vielmehr muss gleichfalls wie in Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein oder auch im Bund, die finanzielle Unterstützung über die regulären Pensionszahlungen hinausgehen, sodass der Änderungsantrag die Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulagen bestimmter Berufsgruppen – zusätzlich zu der Erhöhung der Stellenzulage – normiert.

Neben der Honorierung der Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der spezifischen Berufsgruppen ist eine Erhöhung der Stellenzulage sowie die Gewährung der Ruhegehaltsfähigkeit der Attraktivität der Berufe sowie der Prävention von Abwanderungen, beispielsweise in andere Bundesländer oder dem Bund, sachdienlich und kann zu einem Anreiz der gesteigerten Personalgewinnung beitragen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu A – 1.)

a. – b.)

Die Stellenzulage der Beamten der Polizei in Rheinland-Pfalz wurde an das Niveau der Bundespolizei angehoben. Es ist weder angemessen noch ersichtlich, warum die Polizeibeamten in Rheinland-Pfalz eine geringere Stellenzulage erhalten sollten, als die Beamten des Bundes. Sie stehen den gleichen Gefahren gegenüber und haben daher ein ebenso großes Risiko zu tragen.

c.)

Die Stellenzulage der Feuerwehr in Rheinland-Pfalz wurde ebenso an das Niveau der Bundespolizei angepasst. Auch sie riskieren ihre körperliche Unversehrtheit und Wohlbefinden zum Wohle der Gesellschaft. Wir sind auf diesen wichtigen Berufszweig angewiesen, sodass eine Angleichung, aufgrund der Übernahme des spezifischen Risikos als auch um die Attraktivität des Berufsbilds zu fördern, erforderlich ist. Auf die Staffelung der Zulage nach Dienstjahren wird verzichtet, um von Beginn an einen besonderen Anreiz für die überwiegend im mittleren Dienst beschäftigten Beamtinnen und Beamten zu garantieren.

d.)

Auch die Beamten in Justizvollzugseinrichtungen sowie psychiatrischen Krankenanstalten ar-

beiten hinter geschlossenen Türen für die Gesellschaft und erfahren gerade wegen dieser Unsichtbarkeit zu wenig gesellschaftliche Anerkennung für ihre Dienste, obwohl sie für die Justiz von unschätzbarem Wert sind. Um dieser Anerkennungen stückweit auch finanziell zu honorieren, soll die Stellenzulage ebenso eine deutliche Erhöhung erfahren. Dies dient hierbei nicht nur der finanziellen Akzeptanzverschaffung, sondern soll ebenso die Attraktivität des Berufes erhöhen und aktiv eine Abwanderung in andere Bundesländer verhindern. Auf die Staffelung der Zulage nach Dienstjahren wird verzichtet, um von Beginn an einen besonderen Anreiz für die überwiegend im mittleren Dienst beschäftigten Beamtinnen und Beamten zu garantieren.

Zu A – 2.)

Neben der Erhöhung der Stellenzulage sollen die Berufsgruppen darauf vertrauen können, dass der Staat auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst der staatlichen Fürsorgepflicht nachkommt.

Hierbei ist das in zahlreichen Bundesländern – hierunter beispielsweise Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein, Bayern – wieder eingeführte System der Ruhegehaltspflicht der Stellenzulage ein attraktives sowie effektives Instrument. Gerade im Hinblick auf die steigenden Lebenshaltungskosten und den teilweise geringen Pensionsansprüchen hilft die Einführung der Ruhegehaltspflicht um eine berufliche Anziehungskraft zu erzielen und unterstützt dabei eine Abwanderung von potenziellen Bewerbern in andere Bundesländer oder zum Bund zu unterbinden.

Eine zeitlich orientierte Berechtigungslegitimation hindert einen Missbrauch von Auszahlungen. Gleichzeitig bietet die Vorschrift eine Anwendung für unerwartete, atypische Fälle, sodass die Einhaltung einer starren Frist nicht in jedem Fall zwingend ist.

B)

Durch den neuen § 98 wird angeordnet, dass die durch Vorbemerkung Nummer 14 der Anlage I des Landesbesoldungsgesetzes geregelte Ruhegehaltspflicht der Zulage für betreffende Beamtinnen und Beamte ab dem Inkrafttreten des Gesetzes auch für die Personen gilt, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind, die die Voraussetzungen der Vorbemerkung Nummer 14 der Anlage I des Landesbesoldungsgesetzes zum Zeitpunkt des Ruhestandsbeginns erfüllt haben und bei denen die genannten Zulagen bisher nicht ruhegehaltfähig waren.